

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II D 12

Bearbeiter/in:

Piontek

Zimmer:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Heimaufsicht
Turmstr. 21
10559 Berlin
- vorab per Mail an
LAGeSo II B, II B 3 -

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928)

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928)

Datum:

09.04.2020



**Sicherstellung der Leistungserbringung und Versorgung in Pflegeeinrichtungen
vor dem Hintergrund des Ausbruchs des Corona-Virus:
Festlegung Nr. 2 zur Umsetzung des Berliner Wohnteilhabegesetzes (WTG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Ausbruchs des SARS-CoV-2-Virus können Situationen eintreten, die Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung haben. Für die Sicherstellung der Leistungserbringung und Versorgung in Pflegeeinrichtungen gilt grundsätzlich weiterhin das Wohnteilhabegesetz (WTG) und seine Rechtsverordnungen. Der Leistungserbringer ist nach wie vor für die Einhaltung der geltenden Anforderungen verantwortlich. Insbesondere ist die Wahrung der Würde und Selbstbestimmung uneingeschränkt zu beachten. Zum Schutz der in Pflegeeinrichtungen lebenden Bewohnerinnen und Bewohner sowie des in Pflegeeinrichtungen eingesetzten Personals treffe ich hiermit folgende besondere Festlegungen für die Aufgabenwahrnehmung der Berliner Heimaufsicht nach dem Wohnteilhabegesetz (WTG) und bitte um Beachtung:

1. Prüfungen und Maßnahmen der Heimaufsicht

1.1 Aussetzen von Regelprüfungen in Pflegeeinrichtungen

Bis zur Aufhebung dieses Erlasses wird die Berliner Heimaufsicht in Pflegeeinrichtungen von der Durchführung von Regelprüfungen absehen. Dies geschieht insbesondere, um dringend benötigte personelle Kapazitäten in den Einrichtungen nicht mit Regelprüfungen nach dem WTG zu binden und die Gefahr einer eventuellen Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Einrichtungen zu verringern. Ressourcen der Heimaufsicht können stattdessen verstärkt für Sachverhalte und Fragestellungen eingesetzt werden, die im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus stehen.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:

Bankverbindung 1: Postbank Berlin	IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100	BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse	IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600	BIC: BELADEBEXXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank	IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520	BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Annette.Lersner-Wolff@sengpg.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/gpg/

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@sengpg.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!.)

1.2 Beibehaltung der Durchführung von Anlassprüfungen

Anlassbezogene Prüfungen wird die Heimaufsicht weiterhin durchführen, insbesondere bei Sachverhalten und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2-Virus und den von Einrichtungen in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen. Der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen ihrer Persönlichkeitsrechte und Gefahren für Leib und Leben hat weiterhin höchste Priorität. Vor-Ort-Prüfungen werden auf das zwingend notwendige Maß – auch in Abwägung des Schutzes der jeweiligen beteiligten Personen - beschränkt.

1.3. Beratungsauftrag

Die Heimaufsicht bietet in den genannten besonderen Situationen den betroffenen Einrichtungen verstärkt ihre Beratung gemäß § 21 WTG an. Darüber hinaus bleibt die Anordnungsbefugnis für weitergehende Maßnahmen nach §§ 22 bis 25 WTG unberührt.

1.4. Zusammenarbeit nach § 28 WTG

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit nach § 28 WTG trifft die Heimaufsicht insbesondere zur Klärung und Lösung schwieriger Versorgungssituationen in Pflegeeinrichtungen kurzfristig und ggf. pauschaliert Absprachen mit dem für Berlin federführenden Pflegekassenverband AOK Nordost.

2. Anzeigepflichten stationärer Pflegeeinrichtungen

2.1 Anzeigepflichten stationärer Pflegeeinrichtungen gegenüber der Heimaufsicht

Anzeigen für die Heimaufsicht sind an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:
heimaufsicht@lageso.berlin.de

2.1.1 Anzeigepflicht bei „besonderen Vorkommnissen“ gegenüber der Heimaufsicht

Nach § 13 Absatz 2 Nummer 4 Wohnteilhabegesetz (WTG) sind stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 2 WTG verpflichtet, „besondere Vorkommnisse, die weitreichende Folgen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder für die stationäre Einrichtung haben können“, der Heimaufsicht unverzüglich anzuzeigen. **Unter solche besonderen Vorkommnisse fallen insbesondere solche Fälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem bezirklichen Gesundheitsamt zu melden sind, darunter auch SARS-CoV-2-Virus-Infektions- und Verdachtsfälle.**

Die Anzeige von SARS-CoV-2-Virus-Infektions- und Verdachtsfällen an die Heimaufsicht hat parallel zur Meldung an das Gesundheitsamt zu erfolgen. Für die Anzeige an die Heimaufsicht ist das beigefügte Formular zu verwenden (Anlage 1).

Bei Infektions- und Verdachtsfällen ist die Einrichtung verpflichtet, nach den fachlichen Standards vorzugehen. Im Einzelfall besteht auch hier im weiteren Verlauf die Anzeigepflicht.

2.1.2 Anzeigepflicht bei Schließungen gegenüber der Heimaufsicht

Ist infolge des Auftretens von SARS-CoV-2-Virus-Infektionsfällen seitens eines Einrichtungsträgers eine vollständige oder teilweise Einstellung des Betriebs beabsichtigt, ist dies nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 WTG bei der Heimaufsicht unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtung aufgrund von § 7 Absatz 1 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-

Eindämmungsmaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-EindmaßnV) in der jeweils geltenden Fassung geschlossen wird.

2.1.3 Anzeigepflicht bei Änderungen

Beabsichtigte erhebliche Leistungseinschränkungen der Leistungen oder die (beabsichtigte) erhebliche Verringerung des Personals sind der Heimaufsicht nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 WTG ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Tages- bzw. Nachtpflegeeinrichtung gemäß § 7 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV in der jeweils geltenden Fassung einen Notbetrieb aufrechterhält.

An die Heimaufsicht nach Ziffer 2.1.3 zu erstattende Anzeigen sind parallel an die Pflegekassen, hier stellvertretend an das Team stationäre Pflege bei der federführenden Pflegekasse, der AOK Nordost, zu senden. Hierfür ist folgende E-Mail-Adresse zu verwenden: **TP_ST_5_2_2@NORDOST.AOK.DE**

3. Besondere Besuchsregelungen

Mit Wirkung zum 10. April 2020 wurden die Besuchsregelungen in § 6 SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindmaßnV) geändert.
<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> (wird jeweils aktualisiert)

Der für Pflegeheime maßgebliche § 6 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindmaßnV wurde um einen Satz 2 ergänzt. § 6 Abs. 3 SARS-CoV-2-EindmaßnV lautet nunmehr wie folgt:

„Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner kann der Betreiber der Einrichtung die Besuchsregelung nach Satz 1 einschränken oder ein Besuchsverbot gemäß Absatz 1 vorbehaltlich des Absatzes 2 festlegen. Ein Besuchsverbot ist gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

§ 6 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV wurde ebenfalls geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Kinder unter 16 Jahren dürfen einmal am Tag von einer nahe stehenden Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von einer Person mit Atemwegsinfektionen. Schwerstkranke dürfen, insbesondere zur Sterbebegleitung, Besuch von Urkundspersonen sowie nach ärztlicher Genehmigung von ihnen nahestehenden Personen empfangen.“

Unabhängig von den Regelungen des § 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 SARS-CoV-2-EindmaßnV gilt für Hospize unverändert die Regelung des § 6 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindmaßnV. Gemäß § 6 Abs. 4 SARS-CoV-2-EindmaßnV „unterliegen Patientinnen und Patienten in Einrichtungen der Sterbebegleitung sowie Bewohnerinnen und Bewohner von solchen Einrichtungen und Schwerstkranke und Sterbende keinen Beschränkungen für den Empfang von Besuch“.

Das Besuchsmanagement sollte mindestens die folgenden Maßnahmen umfassen:

- Vollständige Auflistung von Besucherinnen und Besuchern,
- Abfrage von sicherheitsrelevanten Aspekten (Abfrage von vorliegenden Atemwegsinfektionen und Reisen bzw. Kontakte in Risikogebiete und mit infizierten Personen),
- Einführung der Besucherinnen und Besucher in hygienische Maßnahmen (Händedesinfektion, Einhaltung von Sicherheitsabständen).

Die Heimaufsicht berät die Einrichtungen zur Umsetzung der vorgenannten Besuchsregelungen.

4. Abweichungen von ordnungsrechtlichen Vorgaben

Grundsätzlich gelten die Anforderungen des WTG an den Betrieb der Einrichtung. Dazu gehören auch die Wohnteilhaber-Personalverordnung (WTG-PersV), die Wohnteilhaber-Bauverordnung (WTG-BauV) und die Wohnteilhaber-Mitwirkungsverordnung (WTG-MitwV). Die Verantwortung zur Einhaltung trägt der Leistungserbringer.

In Situationen mit Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung infolge des Ausbruchs des SARS-CoV-2-Virus kann die Heimaufsicht von der Durchsetzung insbesondere nachstehender Vorgaben absehen. Gleichwohl ist zu beachten, dass Abweichungen von den Anforderungen der genannten Rechtsverordnungen ohne Einbindung der Heimaufsicht nicht zulässig sind.

4.1 Abweichungen von der WTG-PersV

Sofern in einer Pflegeeinrichtung durch vermehrte Erkrankungen des eingesetzten Personals bzw. eine Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantänemaßnahmen in einzelnen Pflegeeinrichtungen die in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 WTG i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 WTG-PersV bestimmten Anforderungen an die personelle Ausstattung (Personal laut SGB XI-vertraglicher Vereinbarung, Fachkraftquote, Fachkraftpräsenz) nicht mehr eingehalten werden können, **kann für die Dauer der in der Einrichtung bestehenden Notsituation von den personellen Anforderungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 WTG i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 WTG-PersV abgewichen werden**

Abweichungen von § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 WTG i. V. m. § 8 Absatz 1 und 4 WTG-PersV sind nicht möglich.

4.2 Abweichungen von der WTG-BauV

Pflegeeinrichtungen kann in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend die **Umwidmung von Einzelzimmer in Doppelzimmer** ermöglicht werden. Dies kann aufgrund einer vom Gesundheitsamt angeordneten Einrichtung von Quarantäne in der Pflegeeinrichtung erforderlich sein.

4.3 Abweichungen von der WTG-MitwirkV

Bewohnerbeiratswahlen und deren organisatorische Vorbereitungen nach Abschnitt 2 der WTG-MitwirkV sind zu verschieben. Für diesen Fall bleibt die bisherige Bewohnervertretung bis auf weiteres im Amt. Sofern eine Einrichtung ohne Bewohnervertretung ist, kann bei Bedarf ausnahmsweise auch ohne den Versuch der Durchführung der Wahl eines Bewohnerbeirates eine Fürsprecherin oder ein Fürsprecher nach § 23 WTG-MitwirkV bestellt werden.

5. Einbindung der Fachaufsicht durch die Heimaufsicht

Bei Grundsatzfragen in Bezug auf den Ausbruch des SARS-CoV-2-Virus bezieht die Heimaufsicht die zuständige Fachaufsicht jeweils ein. Die Heimaufsicht informiert die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung als zuständige Fachaufsicht umgehend über angezeigte Fälle nach Nummer 2.1 bis 2.3 des Erlasses und bindet sie im weiteren Verlauf für das weitere Vorgehen ein. Dies gilt auch für geplante Abweichungen von ordnungsrechtlichen Vorgaben nach Nummer 4.

6. Hinweis auf aktuelle Informationen der Pflegeabteilung der SenGPG

Ergänzend wird auf die jeweils aktuellen Informationen der Pflegeabteilung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung „Coronavirus (SARS-Covid-19): Handlungsempfehlungen für Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste“ verwiesen:
<https://www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/coronavirus/>

7. Gültigkeit

Mit dieser Festlegung Nr. 2 wird die bisherige Festlegung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung - II D 1/12 - vom 23.03.2020 außer Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Donald Ilte